



NR	DZ	MH	JM	BI	DS	3/e
Datum	4.8.14.8.	78.				
Via	←	m	m	B.		D

SCHWEIZERISCHE  
BUNDESANWALTSCHAFT

-4.8.67

3003 Bern, den 3. August 1967

MINISTÈRE PUBLIC FÉDÉRAL

p. B. 19. 31. A. 3.

u

MINISTERO PUBBLICO  
DELLA CONFEDERAZIONE

p. B. 51. 14. 21. 20. A.

An die Polizeidirektion des  
Kantons Schaffhausen

8200 Schaffhausen

No.

(0:236)972/190/Vo/eu/7

Betrifft Verkauf von Sprengstoff an Einwohner der Gemeinde  
Büsingen durch die Firma Merki AG, Schaffhausen

Herr Regierungsrat,

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30. Mai 1967, das uns die Direktion der Eidg. Militärverwaltung am 19. Juli 1967 mit dem Ersuchen um direkte Beantwortung übermittelt hat.

1. Zunächst ist diese Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt des Kriegsmaterialbeschlusses vom 28. März 1949, mit verschiedenen Abänderungen, insbesondere vom 28. Dezember 1960 betreffend Aenderung des BRB über das Kriegsmaterial, zu betrachten. Unter diesen Beschluss fallen Spreng- und Brandkörper, Sprengmittel, Pulver, Zündmittel und Zündvorrichtungen (Art. 2, Kategorie I lit. b und c). Ihm untersteht auch die Ausfuhr von Pulver, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen über das eidg. Pulverregal (Art. 5).

Dies vorausgeschickt gilt es zu unterscheiden zwischen dem derzeitigen völkerrechtlichen Status der Enklave Büsingen und den Rechtsverhältnissen, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet herrschen werden.

- a) Unter den heutigen Verhältnissen ist die Enklave Büsingen mit Bezug auf die Vorschriften des Kriegsmaterial-

beschlusses als Ausland zu betrachten; die Belieferung der Gemeindebehörde Büsingen in der Person des Herrn Forstwarts Erwin Weiss mit Sprengstoffen und Pulver durch einen schweizerischen Sprengstoff- und Pulverhändler setzt eine gültige, vom EMD ausgestellte Ausfuhrbewilligung für dieses Material voraus (Art. 14 f. KMB). Eine solche Bewilligung wäre bereits für die bisherigen Lieferungen notwendig gewesen, wurde aber wohl aus Unkenntnis nicht eingeholt. Die Direktion der Eidg. Militärverwaltung hat sich bereit erklärt, auf Ihre Empfehlung vom 30. Mai 1967 hin i.S. des bisherigen an sich vernünftigen Procedere der Firma Merki AG in Schaffhausen eine entsprechende generelle Bewilligung zur Ausfuhr solchen Materials nach Büsingen zu erteilen.

- b) Anders werden die Verhältnisse nach dem Inkrafttreten des genannten Staatsvertrages über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen in das schweizerische Zollgebiet liegen. Nach Art. 2 lit. b Büsingervertrag werden in Büsingen in jenem Zeitpunkt ganz generell die Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung finden, die sich auf Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren beziehen (BB1 1965 II 1177). Das bedeutet, dass alle in der schweizerischen Gesetzgebung bestehenden Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen ohne weiteres auch für Büsingen gelten. Das zur Einfuhr gelangende schweizerische Recht wird, soweit im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, durch schweizerische Behörden vollzogen. Der Gemeinde Büsingen kommt bei der Anwendung schweizerischen Rechts dieselbe Rechtstellung zu, wie einer Gemeinde des Kantons Schaffhausen (BB1 1965 II 1143 f.). Daraus ergibt sich für unsern Fall, dass wohl die Einfuhr von Spreng- und Zündmitteln sowie von Pulver aus der Bundesrepublik Deutschland nach Büsingen einer Einfuhrbewilligung gemäss KMB bedarf, nicht mehr aber die Belieferung

aus dem Kanton Schaffhausen. Andererseits untersteht die Kontrolle darüber, was mit diesen Spreng- und Zündmitteln in Büsingen geschieht, den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Die Firma Merki AG und allfällige andere Firmen können infolge/dessen die Einwohner von Büsingen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages frei und ohne weitere schweizerische Formalitäten beliefern.

2. Aus Ihrem Schreiben vom 30. Mai 1967 an das Bürgermeisteramt Büsingen am Hochrhein geht hervor, dass die Behörden des Kantons Schaffhausen sich auf den Bundesratsbeschluss vom 5. Mai 1961 gestützt haben als sie von der Firma Merki AG Schaffhausen verlangten, keine Sprengmittel mehr an Personen aus der deutschen Nachbarschaft abzugeben. Nach unserer Auffassung ist eine solche Auslegung des erwähnten BRB etwas zu eng. Wir gestatten uns, daran zu erinnern, dass der Bundesrat diesen Beschluss zur Zeit der algerisch-französischen Friedensverhandlungen von Evian gefasst hatte. Er hatte damals kein anderes Ziel, als den normalen Verlauf dieser Verhandlungen zu sichern, da zu befürchten war, dass sie besonders durch Sprengstoffattentate gestört werden könnten. Der BRB ist damals den obersten Polizeibehörden aller Kantone zugestellt worden. Dagegen ist er nicht in der amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft veröffentlicht worden; zudem enthält er keine Strafbestimmungen. Aus diesen Gründen kommt diesem BRB nur die Bedeutung einer unverbindlichen Weisung des Bundesrates an die Polizeibehörden der Kantone zu; Widerhandlungen gegen den Beschluss sind keinen Sanktionen unterworfen.

Dieser Beschluss ist immer noch in Kraft, und die Bundesanwaltschaft hat feststellen können, dass er von kantonalen Behörden gegenwärtig noch angewandt wird. Da inzwischen in der Schweiz zahlreiche weitere Sprengstoffattentate

- 4 -

verübt worden sind, besteht für dessen Aufhebung kein Anlass.

Indessen sind wir der Auffassung, dass der Beschluss nach der Absicht des Gesetzgebers die Sprengstofflieferungen nicht betrifft, die zur Intervention des Bürgermeisters von Büsingen am Hochrhein geführt haben. Nach unserem Dafürhalten sollten die Sprengstofflieferungen an die Einwohner der Enklave Büsingen weitergeführt werden können, vorausgesetzt, dass es sich, wie in Ziff. 2 des erwähnten Beschlusses ausgedrückt, um die bisherigen bekannten und vertrauenswürdigen Bezüger handelt. Diese Lösung würde überdies, wie Sie selber hervorhoben, den Vorteil einer Kontrolle dieser Lieferungen durch die schweizerischen Behörden ermöglichen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT:



z.K. an:

- Direktion der Eidg. Militärverwaltung, 3003 Bern
- Politisches Departement, Rechtsdienst, zh. von  
Herrn Dr. Dubois.